

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.08.2013

Geschäftszahl

2013/08/0111

Rechtssatz

Weder die Kurzfristigkeit der Tätigkeit noch die behauptete Mitgliedschaft im Verein, für den die Tätigkeit erfolgt, stehen der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit entgegen (vgl. zur Tätigkeit eines Vereinsmitglieds als Kellnerin das hg. Erkenntnis vom 12. September 2012, Zl. 2012/08/0150). Gegen die Annahme eines bloßen Gefälligkeitsdienstes spricht im Beschwerdefall schon die unstrittig erfolgte Bezahlung von jeweils EUR 100,-- für die Ordnerdienste, mag dies vom Verein bzw. dessen Obfrau auch lediglich als "Dankeschön" bezeichnet worden sein.